

Allgemeine Einkaufsbedingungen der CP electronics GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos abnehmen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des jeweiligen Liefervertrages mit CP electronics in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, Erklärungen und sonstige Angaben die die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Bestellung – Bestellungsunterlagen

- 2.1 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach deren Zugang an, so kann CP electronics diese jederzeit widerrufen.
- 2.2 An Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für eine etwaige Fertigung und die Lieferung des bestellten Gegenstandes zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie auf Anforderung zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung des Abschnittes 7.

3. Gefahrenübergang – Dokumente

- 3.1 Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP zu dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben. Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass er die wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen nicht zu vertreten hat.

4. Liefertermin – Lieferverzug

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
- 4.2 Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar sind, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Die gesetzlichen Ansprüche resultierend aus einem Lieferverzug sowie weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben von der Regelung der Ziffer 2 unberührt.

5. Mängelhaftung

- 5.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen - soweit auf den konkreten Liefergegenstand anwendbar - insbesondere in Hinblick auf Materialauswahl, Verarbeitung und Funktionsweise dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Haftung des Lieferanten für Mängel wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 CP electronics wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung anzeigen, sobald derartige Mängel nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden können. In Fällen, in denen mit dem Lieferanten eine Fehlerquote vereinbart und diese überschritten wird, ist CP electronics berechtigt, die gesamte Sendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an ihn zurückzusenden.
- 5.3 Die gesetzlichen Ansprüche bei Mängeln stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Nacherfüllung nach unserer Wahl in Form von Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant hat die dafür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- 5.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre, sofern das auf die jeweilige Bestellung anwendbare nationale Recht (vgl. Abschnitt 8 Ziffer 4) keine längere Frist vorsieht oder hierzu schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.5 Das Recht auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt uns ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere hat uns der Lieferant jegliche Schäden zu ersetzen, auch Folgeschäden, die aus dem Vorhandensein eines Mangels entstehen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder ansonsten eine besondere Dringlichkeit besteht.

6. Produkthaftung – Freistellung

- 6.1 Für den Fall, dass CP electronics von einem Kunden oder einem sonstigen Dritten wegen eines Produktschadens - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Lieferant, CP electronics von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als der Lieferant für den Mangel verantwortlich ist.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

- 7.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber CP electronics, sämtliche, im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen Informationen, Aufzeichnungen, Zeichnungen, Skizzen, Pflichtenheftdaten etc. geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und insbesondere nicht zu eigenen Wettbewerbszwecken zu verwenden, es sei denn, mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch CP electronics.
- 7.2 CP electronics behält sich das geistige Eigentum (Copyright) an überlassenen Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumenten, Modellen etc. vor. Kopien dürfen nur insoweit gefertigt werden, als dies zur Herstellung der von uns in Auftrag gegebenen Waren unerlässlich ist. Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen von CP electronics die erhaltenen Unterlagen wieder herauszugeben und etwaig gefertigte Kopien zu vernichten.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, seine Mitarbeiter im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten - auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus der Firma - in diese Geheimhaltungsverpflichtung einzubeziehen.
- 7.4. Der Lieferant hat zur Kenntnis genommen, dass CP electronics im Falle von Verletzungen dieser Geheimhaltungsverpflichtung zu Schadensersatzforderungen berechtigt ist und sich zudem strafrechtliche Schritte vorbehält.
- 7.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt nicht mit Abwicklung der Lieferung. Sie besteht für 10 Jahre, gerechnet ab unserer jeweiligen Auftragserteilung, es sei denn, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen (Ziffer 1) zuvor allgemein bekannt geworden sind.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 8.1 Erfüllungsort ist Bielefeld.
- 8.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unserer Rechtsbeziehung zum Lieferanten ist Bielefeld. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.
- 8.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf.

9. Salvatorische Klausel

- 9.1 Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt wird, welche dem Sinn der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.